



Merkblatt

über Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung für ehemalige Kriegsgefangene gemäß § 3 Absatz 2 des Heimkehrerstiftungsgesetzes (HKStG)

(Stand: Juli 2023)

A. Personenkreis

Leistungen nach § 3 Absatz 2 Heimkehrerstiftungsgesetz (HKStG) kann erhalten,

1. wer Deutscher im Sinne des Grundgesetzes und in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft ist,
2. wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes im ursächlichen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurde,
3. nach dem 31.12.1946 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurde,
4. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, Bundesknappschaft, Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Seekasse) bezieht,
5. nachweist, dass bei der Rentenberechnung mindestens 25 Versicherungsjahre beziehungsweise 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten, davon mindestens 36 Monate einer Ersatzzeit nach § 250 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) (Zeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes, Kriegsgefangenschaft) angerechnet wurden.

Neue Bundesländer:

Versicherungsjahren stehen gleich die Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit; der Ersatzzeit steht gleich die Zeit des Militärdienstes und der Kriegsgefangenschaft, die nach den Vorschriften der ehemaligen DDR über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung als versicherungspflichtige Tätigkeit angerechnet wurden.

1. unter Berücksichtigung seiner und seines Ehegatten Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse über keine ausreichende Altersversorgung verfügt.

B. Höhe der Leistung, Leistungsbeginn, Leistungsdauer

Die Höhe der Leistung beträgt ab 01.07.2023:

- | | | | |
|---------------------------------|----------|------|----------------------|
| • bei einem Monatseinkommen bis | 1.115,00 | Euro | 46,00 Euro monatlich |
| • bei einem Monatseinkommen bis | 1.233,00 | Euro | 41,00 Euro monatlich |
| • bei einem Monatseinkommen bis | 1.360,00 | Euro | 36,00 Euro monatlich |
| • bei einem Monatseinkommen bis | 1.483,00 | Euro | 31,00 Euro monatlich |

Ein Monatseinkommen von mehr als 1.483,00 Euro gilt als ausreichende Altersversorgung. Vom Einkommen des Ehegatten wird nur der Betrag angerechnet, der 255,65 Euro übersteigt.

Die Leistung kann in der Höhe verändert oder eingestellt werden, wenn Einkommensänderungen eintreten. Überzahlte Leistungen werden zurückgefordert.

Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann nur auf Antrag gewährt werden. Sie wird vom Ersten des Monats an bewilligt, in dem die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt sind, frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrages beim Bundesverwaltungsamt.

Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine Leistung entfallen, spätestens mit dem Monat des Todes oder mit dem Monat, in dem der / die Leistungsberechtigte seinen / ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Heimkehrerstiftungsgesetzes nimmt.

Nach dem Tod des Leistungsempfängers / der Leistungsempfängerin kann der hinterbliebene Ehegatte auf Antrag Rentenzuschüsse nach § 3 Absatz 3 HKStG erhalten, wenn sie / er selbst keine ausreichende Altersversorgung hat.

C. Ausschließungsgründe

Von der Förderung nach dem HKStG ist ausgeschlossen, wer

6. der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat oder
7. durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
8. in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat oder
9. eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung innegehabt hat, die er nur durch eine besondere Bindung an ein totalitäres Regime erreichen konnte, oder
10. nach dem 8. Mai 1945 wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, das er vor dem 8. Mai 1945 in Ausübung seiner tatsächlichen oder angemessenen Befehlsbefugnis begangen hat, oder
11. nach dem 8. Mai 1945 wegen Verbrechen oder Vergehen an Mitgefangenen in ausländischem Gewahrsam verurteilt worden ist.

D. Verfahren

Der Antragsvordruck ist sorgfältig auszufüllen und zu unterschreiben. Alle Fragen im Antragsvordruck sind gut lesbar und vollständig zu beantworten. Striche gelten als Verneinung. Freilassen genügt nicht.

Die im Antragsvordruck angeführten "beizufügenden Unterlagen" sind beizulegen, möglichst in beglaubigter Fotokopie.

Kosten für die Beschaffung von Unterlagen können nicht übernommen werden. Bei Angabe des Verwendungszwecks werden Beglaubigungen oder Bestätigungen von Behörden in der Regel gebührenfrei erteilt.

E. Hinweise

1. Die landwirtschaftliche Alterskasse und sonstige berufsständische Altersversorgungskassen fallen nicht unter den Begriff "gesetzliche Rentenversicherung" im Sinne des HKStG. Dort erbrachte Versicherungszeiten können nicht berücksichtigt werden.
2. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte (netto) in Geld oder Geldeswert (auch Sachbezüge wie freie Kost und Wohnung), wie im Antragsformular auf Seite 2 aufgeführt.
3. Nicht zum Einkommen gehören unter anderem:
 - Wohngeld, Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, Leistungen der Pflegeversicherung,
 - die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz für Beschäftigte und Hinterbliebene,
 - Kindergeld, Kinderzuschuss und Kinderzulage zur Rente.
 - Unfallrenten für Verletzte werden nicht in voller Höhe angerechnet. Der Abzug richtet sich nach dem Grad der Erwerbsminderung

F. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung (HKStG) ist das Bundesverwaltungsamt als zuständige Behörde berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes: Stichwort – "Heimkehrer – Rentenzusatzleistungen". Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten finden Sie auf dem Informationsblatt zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

G. Kontaktdaten:

Postanschrift:

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Besucheranschrift:

Eupener Straße 125
50933 Köln-Braunsfeld
Deutschland

Mailadresse:

heimkehrer@bva.bund.de

Telefonnummern:

+49 (0)228 99-358- 37503 oder +49 (0)221-758- 37503 zu unseren Servicezeiten Montag – Freitag von 9:00 Uhr – 15:00 Uhr